

# Haushaltssatzung des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Haushaltssatzung:

## § 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> von	144.078.534 €
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> von	136.550.982 €
und dem <b>Saldo</b> (Jahresergebnis) von	- 7.527.552 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus <b>laufender Verwaltungstätigkeit</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	141.228.363 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	128.338.745 €
und einem Saldo von	+12.889.618 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.778.652 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	15.225.443 €
und einem Saldo von	- 12.446.791 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.140.198 €
und einem Saldo von	- 5.140.198 €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von **- 4.697.371€**

II. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegenschaften Kreisklinik" für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.763.051 €
den Aufwendungen mit	1.910.566 €

im Vermögensplan in

den Einnahmen und	35.908 €
den Ausgaben mit	35.908 €

ab.

## § 2

(1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 0 € festgesetzt.

## § 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen „Liegenschaften Kreisklinik“ werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2017 des Landkreises, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als **Kreisumlage** auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf **74.908.482 €** festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die **Kreisumlage** wird einheitlich auf 47,5 v.H. festgesetzt.

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 200 v.H.

#### § 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 100.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ebersberg, den 19.12.2016

Landkreis Ebersberg

(Siegel)

**Robert Niedergesäß**  
Landrat